

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	<u>Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ (LSG-NI 66) im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau</u>
<p>I. Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzvereinigungen und betroffene, private Eigentümer haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</p>	
<p><u>Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Binnen - Gemeinde Liebenau - Land Niedersachsen, Straßenbauamt - NLWKN Betriebsstätte Cloppenburg - Angelsportverein Liebenau - Angelverein Steyerberg e.V. - Angler-Verein-Nienburg/Weser e.V. - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Bühren - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Binnen - Eigenjagd Binner Wald - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Liebenau I - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Liebenau II - Eigenjagd IVG Liebenau - Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Steyerberg - Eigenjagd Flecken Steyerberg - Eigenjagd Spelshausen - Eigenjagd Hof Dunk - Eigenjagd Friesland - Fischereiverein Grafschaft Hoya e.V. - Privater Berufsfischer - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Sulingen - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Nienburg - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Nds. Landesamt für Denkmalpflege - NLWKN Betriebsstätte Sulingen - BAIUDBw, Bundeswehr - Polizeiinspektion Nienburg 	<ul style="list-style-type: none"> - Landessportbund Niedersachsen e.V. - Kreissportbund Nienburg e. V. - Deutscher Aero Club - Deutsche Telekom Technik GmbH - Mittelweser-Touristik GmbH - Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH - Land Niedersachsen - Domänenamt - Wasser- und Schifffahrtsamt <p><u>Naturschutzvereinigungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Aktion Fischotterschutz e.V. - Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. - Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Nds. Heimatbund e.V. - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. - Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V. - Landesjägerschaft Niedersachsen e.V. Jägerschaft Nienburg - Naturfreunde Niedersachsen e.V. Ortsgemeinschaft Nienburg - Heimatbund Niedersachsen e.V. <p><u>Betroffene, private Eigentümer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privater 1 - 14

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

<p><u>Träger öffentlicher Belange</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst 551 (Umweltrecht und Kreisstraßen) - Fachdienst 552 (Wasserwirtschaft) - Fachdienst 173 (Straßenverkehr) - Fachbereich 54 (Stabstelle Regionalentwicklung) - Landvolk Niedersachsen 	<p><u>betroffene, private Eigentümer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Privater 1 - Privater 2
--	---

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:

Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung

Naturschutzvereinigungen:

1 NABU

1.1
Grundsätzlich wird die Ausweisung des LSG begrüßt.

Zu 1.1
Kenntnisnahme

1.2
Nicht nachvollziehbar ist, warum am Ufer des nördlichen Altarms der Großen Aue beim Einlauf in die Weser die Nutzung durch Sportfischer erlaubt ist. Dies wäre den Naturschutzverbänden in einem Vorgespräch anders vermittelt worden.
Von der Bundesschifffahrtsverwaltung wurde/wird in diesem Bereich im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen ein hochwertiges Biotop hergestellt (beidseitige Anbindung des Altarmes an die Weser, Herstellung einer Weserinsel), welches durch die Angelnutzung massiv entwertet wird.
Wie man dem VO-Entwurf (§2) entnehmen kann, soll die neue Weserinsel u.a. „den Jungfischen dienen und ihnen Reproduktionsraum, Ruhe und ein Nahrungshabitat bieten...“. Weiter heißt es „So wird ein weiterer Teillebensraum für anspruchsvollere Tierarten wie den Fischotter (*Lutra lutra*) oder die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) geschaffen“. Beides wäre bei einer Angelnutzung an diesen Gewässerstrecken nicht möglich und somit ein

Zu 1.2
Nicht folgen:
Bei dem am 20.04.2016 stattgefundenen Vorabgespräch mit dem NABU und dem BUND ist besprochen worden, dass es für einen Großteil der Altarme vorgesehen ist diese für die Angelnutzung zu sperren. Nach bereits erfolgten Gesprächen mit den Eigentümern erscheint dieses auch zum Teil möglich zu sein. Da einige der Altarme durch Angelvereine/Eigentümer genutzt werden, mussten in Gesprächen Kompromisse gefunden werden. So konnten in Bezug auf die Altarme Bereiche geschaffen werden, die nicht für die Angelnutzung zur Verfügung stehen, hingegen wurden bestehende Angelstellen beibehalten. Im Bereich der „Alten Aue“ und den Mündungsbereich der „Großen Aue“ in die Weser ist es richtig, dass dort ein hochwertiger Lebensraum durch die beschriebene Kompensationsmaßnahme geschaffen werden soll/geschaffen wurde. Der Angler-Verein Nienburg beangelt die „Alte Aue“ und ein Berufsfischer nutzt diesen Bereich. Um die Wertigkeit der neuen Weserinsel zu

Widerspruch in sich.

Hier werden die Einrichtung einer Fischlaichzone und somit ein ganzjähriges Verbot der Sportangelei an der gesamten Uferstrecke und Wasserfläche (Verbot der Fischerei vom Elektroboot bis Belly Boat) des nördlichsten Altarmes sowie ein ganzjähriges Betretungs- und somit auch ein Angelverbot der neuen Weserinsel erwartet. So, wie es auch im Vorgespräch dargestellt worden wäre.

1.3

Es wird um die Aufnahme des Verbotes der Sportfischerei mit Belly Boats im gesamten LSG gebeten. Durch die Nutzung dieses „Schwimmanzuges“ sei es möglich, nun auch bisher unerreichbare (Angel-) Plätze zu erreichen und die letzten ungestörten Stellen und die dort anwesenden Arten massiv zu stören. Im Flachwasser werde der Unterwasserboden durch den massiven, nötigen Einsatz der Schwimmpflossen aufgewirbelt, Schwimmpflanzen rausgerissen, usw. Diese Art der Angelei passe nicht zum Schutzzweck wie in § 2 dargestellt.

1.4

Der NABU - KV Nienburg beantragt eine Gebietserweiterung. Im Bereich der Mündung der Großen Aue in die Weser sei ein Weiteres, durch die Bundesschiffahrtsverwaltung, im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen aus der Weseranpassung hochwertiges Biotop entstanden. Dieses Gebiet bestehe aus einem extensiv gepflegtem Grünland und einem nun neuem Gewässer, das nur temporär Wasser führe. Es sind naturnahe Kiesbänke hergestellt worden. Das gesamte (neue) Teilgebiet entspricht einer naturnahen Flussauenlandschaft, ist somit Mangelbiotop im LK Nienburg und Nahrungsbiotop für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) und sollte unbedingt mit in die neue LSG-Verordnung integriert werden. Bereits kurz nach der Erstellung der Kiesbänke konnte dort ein brütendes Flussregenpfeifer- und

gewährleisten, auch in Hinblick auf den neuen Lebensraum für anspruchsvollere Arten, wurde mit dem Angler-Verein besprochen, dass die „Alte Aue“ nur von der westlichen Uferseite her beangelt werden darf. Weiter soll der Zugang zur Weser ermöglicht werden. Dazu wurde in einem unempfindlicheren Bereich der neuen Weserinsel eine weitere Angelzone eingerichtet. Aus den Unterlagen der Planfeststellung zur Mittelweseranpassung und mehreren telefonischen Gesprächen, sowie E-Mail-Kontakt mit dem Neubauamt des Bundes geht hervor, dass die Weserinsel nur in der Anwuchsphase einem Betretungsverbot unterliegt. Ein komplettes Betretensverbot kann über die LSG-VO nicht wie in einem NSG ausgesprochen werden. Daher wird in die LSG-VO aufgenommen, dass im Bereich der neuen Weserinsel, also im gesamten Teilgebiet Alte Aue, die Verbote des § 3 Abs. 3 ebenfalls gelten. So darf die Insel (zählt in ihrer Gesamtheit zu den Uferbereichen) nicht außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen betreten werden. Des Weiteren wird es aufgrund der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme (Furten/Landverbindung zwischen „Großer Aue“ und „Alter Aue“) nicht möglich sein, die Insel ganzjährig zu betreten. Die Möglichkeit für eine ungestörte Entwicklung der Fläche ist somit zeitweise und teilräumig ganzjährig gegeben.

Zu 1.3

teilweise folgen:

Die Nutzung des sogenannten „Belly Boats“ wird im Bereich der Altarme verboten. Im Bereich der „Großen Aue“ kann die Nutzung von „Belly Boats“, analog zum Befahren mit Booten, etc. durchgeführt werden. In § 3 Abs. 2 wird daher ein Zusatz zu Buchstabe h) wie folgt formuliert: „(...) *Wasserfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich der Nutzung von Belly Boats, (...).*“.

Zu 1.4

Teilweise folgen:

Die Fläche wird mit in das LSG aufgenommen. Es wird in Abstimmung mit dem Angler-Verein Nienburg keine Verbotszone für die Angelnutzung ausgewiesen. Auch die vom NABU angebotene zeitliche Beschränkung eines Angelverbots wird vom Angler-Verein Nienburg abgelehnt, da in diesem Zeitfenster wertvolle Angelzeiten für mehrere Arten liegen. Entsprechend werden Angelbereiche entlang der Weser aufgenommen, das nur temporär wasserführende Gewässer wird von der Angelnutzung ausgeschlossen. Weitere Beteiligungen sind nicht nötig, da es sich um eine Kompensationsfläche handelt und der Eigentümer keine Bedenken gegenüber einer Hinzuziehung geäußert hat.

<p>Austernfischerpaar dokumentiert werden. Beide Bruten seien aufgegeben worden, da auch dort eine intensive Sportfischerei stattfand und die brütenden Vögel vergrämt wurden. Von daher solle die Uferstrecke der Weser von der Mündung der Großen Aue bis zur (neuen) LSG-Grenze, in diesem Bereich, für die Sportfischerei, zumindest in der Brutzeit der Wiesen- und Watvögel vom 01.03.-01.07. gesperrt werden.</p>	
<p>2 Anglerverband Niedersachsen (vormals Landessportfischerverband Niedersachsen e.V.)</p>	
<p>2.1 Es wird begrüßt, dass durch die VO die „Große Aue“ und die naturnahen nährstoffreichen Gewässer in der Aue gesichert bzw. naturnah entwickelt werden sollen. Der Charakter der Verordnung bleibe leider mangels eines Managementplans und Entwicklungskonzepts weitgehend auf der Ebene einer Auflistung von Verboten und Nutzungseinschränkungen stehen. Aussagen zur gewässer-ökologisch anzustrebenden Revitalisierung der „Großen Aue“ sowie dem Anschluss / der Renaturierung der zahlreichen Altarme seien der Verordnung nicht zu entnehmen.</p> <p>2.2 Der Anglerverband plädiert dafür, im Anschluss an die Schutzgebietsausweisung ein auch mit den Angelvereinen und dem Anglerverband abgestimmtes Gewässer- und Auenkonzept zu erstellen. Ziel dieses Konzeptes sollte die naturnahe und leitbildkonforme Entwicklung der bisher weitgehend naturfernen Flussaue als Lebensraum einer artenreichen und nachhaltig nutzbaren (Fisch-) Fauna und als wertvoller Erholungsraum des Menschen sein. Dafür bietet er Mitarbeit und Unterstützung an.</p> <p>2.3 Es wird weiter begrüßt, dass die fischereiliche Nutzung der „Großen Aue“ zum größten Teil nicht von den Verboten betroffen ist. Die Sonderregelungen der angelfischereilichen Nutzung im Mündungsbereich der „Großen Aue“ in die Weser (westliche Seite der neuen Weserinsel) wurde einvernehmlich mit dem Angelverein Nienburg/W. abgestimmt und trifft auf Zustimmung.</p> <p>2.4 Die Regelungen zur angelfischereilichen Nutzung im Verordnungstext sollten - analog zu den Bestimmungen zur Ausübung der Jagd - nicht doppelt geregelt werden. Es würde ausreichen und dem angestrebten Regelungsbedarf entsprechen, wenn die Angelfischerei ausschließlich unter der Freistellung des § 5 (1) e) geregelt wird. Die zusätzliche Verbotbestimmung des § 3 (2) f) bringt keine</p>	<p>Zu 2.1 Kenntnisnahme: Ein Managementplan wird im Falle des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ für das gesamte FFH-Gebiet erstellt und nicht für seine einzelnen Schutzgebietsteile. So soll der Zusammenhang der Gebiete gefördert und gesichert werden, auch in Hinblick auf die folglich durchzuführenden Maßnahmen.</p> <p>Zu 2.2 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.3 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.4 nicht folgen: Die Verbotbestimmung im § 3 Abs. 2 Buchstabe f) ist erforderlich, da es in einer LSG-VO keinen allgemeinen Verbotstatbestand im Sinne einer NSG-VO gibt. Damit nur in den kenntlich gemachten Bereichen die fischereiliche Nutzung durch die VO erlaubt wird, muss das Verbot bestehen bleiben.</p>

weitere Konkretisierung von Rechten und Verboten und sollte daher als Übermaßregelung ersatzlos gestrichen werden. Dies würde zur Akzeptanz der Verordnung unter den Anglern beitragen.

2.5

Die unter § 5(1) g gewählte Freistellung der Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters ist in diesem Zusammenhang ein sachlich nicht zutreffender Begriff. Vom Ordnungsgeber gemeint sei hier eher der Begriff des Hegerechts, das die Pflicht zur Hege gem. § 40 NFischG mit einschließt. Da dieser Sachverhalt ausreichend über die Freistellung des § 5(1) e) geregelt ist, kann der § 5 (1) g ersatzlos gestrichen werden.

2.6

Im Nachgang zu Gesprächen mit dem ASV Liebenau hätten sich beim Angelverein für den Altarm „Hinterm Sportplatz“ ein geänderter Regelungswunsch ergeben. Dieser Altarm wurde in Eigeninitiative des Vereins naturnah gestaltet und entschlammt und dient als nicht angelfischereilich genutzte „Kinderstube“ und als Schonstrecke für die Fischfauna. Die Bestimmungen des Verordnungsentwurfs hier keine Angelfischerei auszuüben wird vom Verein weiterhin mitgetragen. Im Rahmen eines naturschutzfachlich wünschenswerten Monitorings sollte es weiterhin möglich sein, Bestandsaufnahmen durchzuführen, z. B. Elektrobefischungen / Netzbefischungen, um die naturschutzfachlich / fischereibiologische Entwicklung des Gewässers zu begleiten. Es wird daher um Freistellung dieses Altarms für Maßnahmen des fischereilichen Monitorings, ggf. nach Anzeige und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gebeten. Eine solche Regelung würde die Akzeptanz der LSG-VO beim betroffenen Angelverein erheblich stärken.

2.7

An allen weiteren Altarmen, die von Privatpersonen fischereilich genutzt werden, sieht der Verordnungsentwurf ein komplettes Verbot der angelfischereilichen Nutzung vor. Damit werde in eigentumsgleiche und nach § 1004 BGB besonders geschützte Aneignungsrechte eingegriffen.

Nach § 5(1) h) sei das Befahren mit nicht motorisierten Booten und die Ausübung der Jagd (§ 5(1) d) jedoch nahezu uneingeschränkt erlaubt. Die Jagdausübung ist von allen Verboten freigestellt und unterliegt nur geringfügigen Bestimmungen zur Fallenjagd. Alle anderen jagdlichen Ausübungsrechte (Aufstellen von Hochsitzen und Ansitzeinrichtungen, Durchführung von Stöber- und Drückjagden in unbegrenzter Zahl, Ansitzjagd auf Wasserwild mit unbegrenzter Teilnehmerzahl und Stöber-/Apportierhunden in unbegrenzter

Zu 2.5

nicht folgen:

Über § 3 Abs. 2 Buchstabe f) wird die fischereiliche Nutzung untersagt. Unter der Freistellung des § 5 Abs. 1 Buchstabe e) (jetzt § 5 Abs. 1 Buchstabe f)) wird lediglich die fischereiliche Nutzung für die in den VO-Karten kenntlich gemachten Bereiche für die Angelnutzung geregelt. Um Missverständnissen entgegenzuwirken soll der § 5 Abs. 1 Buchstabe g) (jetzt § 5 Abs. 1 Buchstabe h)) weiterhin in der VO enthalten bleiben, auch wenn dieses Recht bereits aus dem § 40 Nds. FischG hervorgeht.

Zu 2.6

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Unter § 5 Abs. 1 Buchstabe q) (jetzt § 5 Abs. 1 Buchstabe s)) ist bereits aufgenommen, dass „von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen“ freigestellt sind. Da ein solches Monitoring auch unter Entwicklungsmaßnahmen gefasst und ebenfalls in einem noch aufzustellenden Managementplan für das Gebiet berücksichtigt werden kann, bedarf es keiner weiteren Regelung in der LSG-VO. Eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Nienburg/Weser ist aber zwingend im Vorfeld erforderlich.

Zu 2.7

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Die Aussage, dass an allen Altarmen nicht geangelt werden darf ist nicht zutreffend. Die LSG-VO schränkt zwar die bestehende Angelfischerei in den Altarmen in einigen Teilen ein, jedoch in einvernehmlicher Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern. So wurden Angelbereiche und Verbotszonen gemeinsam festgelegt. Den Eigentümern ist es dabei weiterhin möglich, ihrer Hegepflicht am gesamten Altarm nachzukommen. Mit diesem Vorgehen wird dem Verschlechterungsverbot gemäß § 33 BNatSchG und dem Grundsatz zur Entwicklung gemäß § 26 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG Rechnung getragen.

Zahl; Ausbildung von Jagdhunden mit Stöbern u.a. im Schilf, Einschließen von Waffen etc. pp.) sind ungeregt und daher im Rahmen allgemeiner jagdrechtlicher Bestimmungen uneingeschränkt zulässig. Es wird als nicht nachvollziehbar angesehen, in welcher Form eine moderate, störungsarme angelfischereiliche Nutzung hier einen größeren Beeinträchtigungsfaktor darstelle als das Bootfahren und die Ausübung der Jagd und in welcher Form das eine derartige Ungleichbehandlung begründen kann. Aus diesem Grund wird hier der Gleichheitsgrundsatz als verletzt angesehen. In diesem Zusammenhang wird auf ein Gerichtsurteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 08.07.2004 – 8 KN 43/02) verwiesen. Demnach dürfe nach Art. 3 Abs. 1 GG ein Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weiter gehen als Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet.

Es wird daher gefordert, dass eine dem Gleichheitsgrundsatz entsprechende Regelung zur Ausübung der Angelfischerei in den Altarmen, hilfsweise eine differenzierte Regelung unter besonderer Beachtung der Brut- und Setzzeiten vorgenommen wird. Die im Entwurf genannten Bestimmungen zur Angelfischerei in den Altarmen würden keiner rechtlichen Überprüfung standhalten.

2.8

Im Zuge einer zukünftig angestrebten, naturnäheren Gestaltung der „Großen Aue“ werden im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG möglicherweise neue Altarme geschaffen bzw. bestehende Altarme an die Große Aue angeschlossen. Auf diese Altarme überträgt sich gem. § 6 NFischG auch das Fischereirecht der Großen Aue, das im Eigentum der Fischereigenossenschaft der Großen Aue liegt (vgl. TESSMER et al 2006, Nds.

Der § 42 Abs. 1 des niedersächsischen Fischereigesetzes sieht vor, dass bei der Ausübung des Fischereirechts „auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessen Rücksicht zu nehmen“ ist. Nach § 42 Abs. 2 kann der Landkreis Nienburg/Weser dem Fischereiberechtigten weitere Pflichten per Verfügung auferlegen, zur Erfüllung der vorgenannten Pflicht. Dazu gehören die Untersagung oder Beschränkung der Beseitigung von Unterwasserpflanzen, Röhrichtbeständen und Ufergehölzen, die Untersagung oder Beschränkung des Betretens, Befahrens und die sonstige Benutzung bestimmter Grundstücke sowie die Duldung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen. Die durch die LSG-VO getroffenen Einschränkungen entsprechen denen in § 42 Nds. FischG genannten Grundsätzen zur Ausübung des Fischereirechts.

Die Altarme sind zum Großteil bereits als Geschützte Biotope (GB) geschützt und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen als durch die LSG-VO auferlegt. Die Jagd muss sich an die Schutzbestimmungen der GB halten und darf diese nicht beeinträchtigen (vgl. § 5 Abs. 2). Die Fallenjagd wird im gesamten LSG eingeschränkt, nicht nur in bestimmten Bereichen. In Bezug auf das Fahren von Booten sind Beschränkungen formuliert, so dass die sensibleren Bereiche der Altarme nicht befahren werden dürfen. Zur Unterhaltung der Altarme kann ein Befahren erforderlich werden.

Das LSG wird aufgrund des Vorkommens der Teichfledermaus ausgewiesen. Diese benötigt vor allem die an den Uferbereichen vorhandenen Elemente wie Röhricht etc., um sich bei der Jagd orientieren zu können. Die Uferbereiche werden durch die Beangeltung in Mitleidenschaft gezogen, so dass mit der Ausweisung die Sicherung genau dieser Elemente bzw. eine Beruhigung dieser Bereiche erzielt werden soll.

Die Jagd hat auf die Uferbereiche keinen gleichwertigen Einfluss, der Status quo der Jagd wird festgeschrieben. Hinblickend darauf, dass die gesamte Aue beangelt werden darf, in den Altarmen Angelbereiche eingerichtet wurden und die jagdliche Nutzung sowie das Bootfahren Beschränkungen unterliegen, wird der Gleichheitsgrundsatz nicht als verletzt angesehen.

Zu 2.8

Kennntnisnahme

Sollten die neu geschaffenen Altarme nicht im LSG liegen, ist es richtig, dass die Verbotsbestimmungen des § 3 Abs. 2 Buchstabe f) nicht gelten. Für bereits im LSG liegende Altarme gelten die Bestimmungen entsprechend. Falls es zu diesem Fall kommen sollte, ist mit der UNB abzustimmen, ob eine Befreiung oder Erlaubnis für diese Bereiche infrage kommt.

Fischereigesetz. Kommentar 4. Auflage). Für neu geschaffene Altarme mit Verbindung zur Großen Aue gelten die Verbotsbestimmungen des § 3 (2) f des Verordnungsentwurfes nicht.

2.9

Das unter § 3(2) e) geregelte Befahrensverbot von nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen mit Kraftfahrzeugen bedarf insbesondere bei dem Altarm und dem Teich des ASV Liebenau (Teilgebiet Altarme und Teiche Liebenau-Eickhof) einer Klarstellung. Es wird darum gebeten, dem Wunsch des Vereins zu entsprechen, insbesondere für körper- und gehbehinderte Mitglieder eine zumutbare und verträgliche Lösung anzubieten, die es Ihnen ermöglicht, gefahrlos an die Gewässer zu gelangen.

2.10

Die Bestimmungen des §3 (2) g) zum Verbot des Befestigens von Angelplätzen seien nicht hinreichend präzise beschrieben. Es wird eine konkretere Beschreibung, was unter Befestigung zu verstehen ist, z. B. durch Nennung unzulässiger Uferbefestigungen mit nicht naturraum-typischen Materialien empfohlen.

2.11

Das Verbot des Badens in der Großen Aue (§ 3 (2) i)) wird angesichts des naturfernen Charakter des Flusses und einer nach unserer Auffassung stark eingeschränkten Störungsempfindlichkeit für maßlos überzogen gehalten, zumal andere Nutzung wie Jagen und Angeln hier freigestellt sind. Durch diese Bestimmung wird Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit genommen, einen emotionalen und spielerischen Bezug zu einem Gewässer direkt vor Ihrer Haustür zu gewinnen und eine Wertschätzung für diesen Erlebnisraum aufzubauen. Es wird dafür plädiert, diese Bestimmung noch einmal grundlegend zu überdenken und zumindest in siedlungsnahen Bereichen das Baden von den Verboten freizustellen.

Zu 2.9

Kenntnisnahme/Folgen:

In einer E-Mail (07.06.2016) an den ASV Liebenau hat die UNB klargestellt, dass das Befahren der nichtöffentlichen Wege zur ordnungsgemäßen Ausübung der fischereilichen Nutzung gehört und somit nicht unter das Verbot fällt.

Zu 2.10

Nicht folgen

Dieser Ansicht kann seitens der UNB nicht gefolgt werden.

Zu 2.11

folgen

Für das Baden im Bereich der „Großen Aue“ wird eine Freistellung mit folgendem Wortlaut aufgenommen: *„das Baden in der „Großen Aue“ im Bereich der offenen Wasserfläche. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen.“* (§ 5 Abs. 1 Buchstabe j)) Weiter wird unter § 3 Abs. 2 Buchstabe i) folgender Satz aufgenommen: *„(...) sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt.“*

<p>3 BUND Kreisgruppe Nienburg</p>	
<p>3.1 Insgesamt wird die Neuausweisung des LSG von uns ausdrücklich begrüßt.</p> <p>3.2 Um das entlang der „Großen Aue“ auf den Verwallungen vorhandene magere Grünland und den Trockenrasen zu erhalten, müsse ein Verbot des Aufbringens von Düngemitteln und Pestiziden auf diesen Verwallungen in die Verordnung aufgenommen werden. Dieses dürfte in den meisten Fällen zu keinen Veränderungen der bisherigen Landwirtschaftlichen Nutzung führen, sollte aber zur Sicherung der Lebensräume und des Arteninventars in der VO festgeschrieben werden. Weiter werden in der Stellungnahme mehrere auf den Verwallungen vorkommende Schmetterlings- und Pflanzenarten aufgezählt.</p> <p>3.3 Es wird gefordert, um den Erhalt und die Entwicklung der LRT 3150 und 6430 zu erreichen, eine ausreichende Pufferzone von mindestens 10 m Breite um die Altarme und Gewässer einzurichten, damit der Eintrag von Dünge- und Pestizidmitteln verhindert werden kann.</p>	<p>Zu 3.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.2 Kenntnisnahme/nicht folgen: Die benannten Verwallungen (Böschungen und Bermen) sind zum Großteil im Eigentum des ULV Große Aue. Der ULV hat mitgeteilt, dass diese im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, ab dem 15. Juni gemäht und das Mahdgut (teilweise) als Heu weiterverwendet wird. So kann ein Nährstoffentzug der Flächen sichergestellt werden. Auf den Umgang mit Düngemitteln oder Pestiziden wurde Seitens des ULV nicht hingewiesen. Weiter sind die schützenswerten Teile der Böschungen bereits gesetzlich geschützte Biotop (GB) und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen, als diese LSG-VO vornimmt, diese bezieht den Düngemittelleinsatz mit ein. Anhand eines Luftbildabgleiches wird weiter ersichtlich, dass die Verwallungen zum Großteil bereits anders bewirtschaftet werden, als die angrenzenden Flächen. Gemäß dem WHG § 38 Abs. 3 ist ein Gewässerrandstreifen im Außenbereich von 5 m einzuhalten, innerhalb dessen ein Großteil der Verwallungen im LSG NI 66 liegen. Die Umwandlung von Grünland in Acker sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Gewässerrandstreifen verboten (WHG § 38 Abs. 4 Nr. 1 und 3). Da davon ausgegangen wird, dass sich die Nutzung von Pestiziden und Düngemitteln auf die möglichen, angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen beschränken, wird die Aufnahme eines Verbots / einer Pufferzone nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Zu 3.3 Nicht folgen: Siehe Punkt 3.2 Des Weiteren gelten in Bezug auf die Ausbringung von bestimmten Mitteln und den verwendeten Ausbringungsverfahren immer andere Abstandsregelungen zu Gewässern. In der Düngeverordnung und den Grundsätzen für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz werden zu dem Maßnahmen und Anwendungsgrundsätze formuliert, die einen Gewässerschutz gewährleisten. Weiter sind die Altarme und ein Großteil der betroffenen Gewässer bereits gesetzlich geschützte Biotop (GB) und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen, als diese LSG-VO vornimmt.</p>

3.4

Eine Freistellung der Angelnutzung für die in den Karten gekennzeichneten Bereiche ist für die Bereiche der Altarme strikt abzulehnen, da gerade diese letzten naturnahen Bereiche mit ihren schützenswerten Tierarten durch eine Angelnutzung erheblich gestört werden und die Ufervegetation teilweise zerstört wird. Die Wasserqualität leidet durch das Anfüttern der Fische. Der gesamte Flusslauf der Großen Aue ist im LSG zur Angelnutzung beidseitig freigegeben, somit können die bedeutsamen Altarme wenigstens durch ein Angelverbot als Ruhezone für bedrohte Arten dienen.

3.5

Es ist nicht akzeptabel, dass der im Bereich der neu angelegten "Weserinsel" bedeutsame Lebensraum stark abgewertet wird, indem in „diesen Teilbereichen das Betreten der Insel zur Ausübung des Angelsports an der Weser wieder erlaubt“ wird und auch am westlichen Ufer der „Alte Aue“ der Angelsport in diesem Altarm weiter ausgeübt werden darf. (s. Karten der Verordnung und Begründung zur LSG-Verordnung S. 4), da hierdurch massive Störungen, Uferzerstörungen und Zerstörungen der Wasserpflanzenteppiche auftreten würden. Für den Altarm „Alte Aue“ und die gesamte Weserinsel wird deshalb ein striktes Angelverbot gefordert.

3.6

In §5 Freistellungen der Verordnung wird „das Befahren der Teiche und naturnahen Altgewässer mit nichtmotorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte“ (Angler) freigestellt. Dies stellt einen strikten Verstoß gegen den Schutzzweck nach §2 dieser Verordnung dar, da es zu starken Störungen der Tierwelt (Fischotter, Eisvogel, Waldwasserläufer, etc.) kommt. Mit Booten lassen sich auch die hintersten, bisher unerreichbaren Angelplätze erreichen und so kommt es auch an diesen letzten ungestörten Stellen zu Störungen und Beschädigungen der Tier- und Pflanzenwelt. Es wird um Aufnahme des Verbotes der Sportfischerei mit Belly Boats im gesamten LSG aus den obengenannten Gründen.

Zu 3.4

Nicht folgen:

In Abstimmung mit den Angelvereinen und den Eigentümern wurden an den Altarmen Bereiche für die Angelnutzung und beruhigte Zonen festgelegt. So konnte ein Großteil der Altarme beruhigt werden. Durch die Ausweisung der Angelbereiche bleiben die Altarme erlebbar und die Nutzung kann auf wenige Stellen konzentriert werden. Die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bleibt hiervon allerdings unberührt, damit ein gesunder Fischbestand gewährleistet werden kann.

Weiter sind die Altarme zum Großteil bereits gesetzlich geschützte Biotope (GB) ausgewiesen worden und unterliegen weitreichenderen Schutzbestimmungen als durch die LSG-VO vorgenommen werden. Daran hat sich auch die Nutzung durch Angler zu orientieren.

Zu 3.5

Nicht folgen:

Siehe 1.2

Zu 3.6

Teilweise folgen:

In Bezug auf das Fahren von Booten werden Beschränkungen formuliert, so dass die sensibleren Bereiche der Altarme nicht befahren werden dürfen (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe h), jetzt Buchstabe i)). Zur Unterhaltung der Altarme kann ein Befahren erforderlich werden. Ein allgemeines Verbot wird für nicht erforderlich angesehen.

Zu den „Belly Boats“ siehe 1.3.

Träger öffentlicher Belange (TÖB)

<p>4 Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</p>	
<p>4.1 Zu § 5 Abs. 1 e) Der Begriff „natur- und landschaftsverträgliche fischereiliche Nutzung“, sowie der gesamte 2. Satz seien nach Einschätzung des ARL zu unbestimmt und sollten daher gestrichen werden.</p> <p>4.2 Zu § 5 Abs. 1f)</p> <p>a) Es wird darum gebeten, dass auf die ausschließliche Installationspflicht von Ottergittern für die Fanggeräte verzichtet wird. Im Otterzentrum Hankensbüttel würden zurzeit die Versuche zu Ausstiegsöffnungen aus dem Otterbiotop Beverstedt mit erfreulichen Ergebnissen fortgesetzt. Eine Reduzierung nur auf Ottergitter entspreche daher nicht mehr dem heutigen Stand der Technik.</p> <p>b) Durch Installation von Ottergittern wird der Fang mit der Reuse generell erschwert. Sollte durch Erlass der VO eine Ausübung insbesondere der Berufsfischerei nicht mehr möglich sein, würde dies zu erheblichen Pachteinbußen des Landes Niedersachsen führen.</p> <p>4.3 Es wird weiter darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der starken Ausbreitung von Neozoen, wie z.B. der Schwarzmundgrundel, eine derartige Einschränkung der Reusenfischerei nicht mit dem Hegegebot des Nds. Fischereigesetz vereinbar ist. Eine solche Einschränkung stehe ferner im Widerspruch zu dem Schutzzweck nach § 2 Abs. 2 des VO-Entwurfes.</p>	<p>Zu 4.1 Nicht folgen: Dieser Ansicht kann seitens der UNB nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu 4.2</p> <p>a) Kenntnisnahme/folgen: Es ist erfreulich, dass an neuen Methoden zur Verbesserung der Sicherheit von Reusen für den Fischotter gearbeitet wird. Allerdings handelt es sich hier noch um Versuche. Eine Stellungnahme oder einen Hinweis durch das Otterzentrum Hankensbüttel hat es im Beteiligungsverfahren diesbezüglich leider nicht gegeben. Der § 5 Abs. 1 Buchstabe f), jetzt Buchstabe g), wird aber wie folgt angepasst: <i>„(...) mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.“</i> Mit diesem Zusatz kann einer möglichen, zukünftigen Entwicklung Rechnung getragen werden.</p> <p>b) Kenntnisnahme: Die Berufsfischerei ist weiterhin möglich. Mit dem betroffenen Berufsfischer wurde im Vorfeld die Einschränkung ausführlich besprochen.</p> <p>Zu 4.3 Kenntnisnahme/folgen: Dem Schutzzweck der LSG-VO würde auch nicht entsprochen werden, wenn die Reusenfischerei uneingeschränkt erlaubt wäre, da so der Fischotter gefährdet werden würde. Durch die beteiligten Eigentümer und Angelvereine wurde die Auskunft gegeben, dass diese keine Reusen zum Angeln nutzen. Der Status-Quo wird nur festgeschrieben. In Hinblick auf den möglichen, zukünftig nötig werdenden Umgang mit aquatischen Neozoen wird der § 5 Abs. 1 g), jetzt Buchstabe h), wie folgt ergänzt: <i>„(...) Für die Befischung von Neozoen dürfen Reusen Verwendung finden, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.“</i></p>

<p>5 Kreisverband für Wasserwirtschaft (KfW)</p>	
<p>5.1 Die an den Kreisverband für Wasserwirtschaft (KfW) angegliederten Wasserverbände "Am Sandkamp" und "Nienburg Süd" betreiben im <u>Umfeld</u> des geplanten LSG Rohrleitungsnetze zur Wasserversorgung, Regenwasser- und Schmutzwasserableitung bzw. im Flecken Steyerberg zur Wasserversorgung. Die „Große Aue“ wird an mehreren Stellen durch diese Ver- und Entsorgungsleitungen gekreuzt.</p> <p>5.2 Unterhalb der Eisenbahnbrücke Liebenau verlaufe die Abwasserdruckleitung Liebenau - Oyle, welche die Entsorgung der gesamten Ortschaft Liebenau gewährleistet, für ca. 2,9 km parallel zur Aue in der Böschung des Sommerdeiches und somit im geplanten LSG.</p> <p>5.3 Im VO-Entwurf wäre zwar unter § 5 p) eine Freistellung für den Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorgesehen, sollen Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit der UNB abgestimmt werden. Der KfW weist darauf hin, dass dieses bei ungeplanten Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere Rohrbrüchen, nicht möglich sein wird, da ein unverzügliches Handeln zur Gefahrenabwehr (Gewässerverunreinigungen und/oder Unterspülungen von Verkehrsflächen) erforderlich ist. Der KfW bittet darum, Unterhaltungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr von der Pflicht zur vorherigen Abstimmung mit der UNB zu befreien.</p>	<p>Zu 5.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 5.2 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 5.3 Kenntnisnahme/teilweise folgen: Unter § 5 Abs. 1 Buchstabe p) (jetzt neu § 5 Abs. 1 Buchstabe r)) wird folgender Zusatz aufgenommen: „(...), im Falle der akuten Gefahrenabwehr ist die zuständige Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme zu informieren.“. Im Sinne der Einheitlichkeit und in Hinblick auf die parallel laufende Ausweisung des LSG NI 67 entlang der Großen Aue, wird dieser Punkt in die vorgenannte LSG-VO aufgenommen.</p>
<p>6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p>	
<p>6.1 Zu § 3 Absatz 3 Ziff. c): Die LWK gibt zu bedenken, dass die als Verbotstatbestand inkludierte Errichtung jeglicher jagdlicher Einrichtungen Entwicklungen zuwider läuft, die mit der Ausbreitung von Neozoen (Waschbär, Marderhund, Nutria) und einer unstrittigen Regulierungsnotwendigkeit bzgl. der Sommergänsearten (Nil-, Canada- u. Graugans) auch an Gewässern selbst in Verbindung stehen. Während Fraß- und Verkotungsschäden durch Gänse hinlänglich bekannt sind, sind Schäden durch Grabgänge von Nutria bis hinein in gewässerangrenzende Flächen weniger stark im Fokus. Veränderungen der jagdlichen Rahmenbedingungen erfordern es, mobile und nicht mit dem Untergrund fest</p>	<p>Zu 6.1 Kenntnisnahme/folgen: Unter § 5 Abs. 1 Buchstabe d) ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd freigestellt. Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen fällt unter diese. Siehe auch Freistellung für die Nutria-Bekämpfung unter § 5 Abs. 1 Buchstabe n). Der Einwand ist somit gegenstandslos.</p>

<p>verbundene Ansitzeinrichtungen von den Verbotstatbeständen explizit auszunehmen, um Schäden an landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Eine in Aussicht stehende Bejagungsverpflichtung für den Nutria aus Gründen des Deich und Hochwasserschutzes ist mit der Untersagung der Errichtung geeigneter gewässernaher Ansitz-Einrichtungen innerhalb der FFH-Gebietsbereiche unvereinbar. Hier bedarf es expliziterer Regelungen oder der Aufnahme in die Erlaubnisvorbehalte in § 4 der Satzung. Es gibt Möglichkeiten, jagdliche Einrichtungen baulich so auszugestalten, dass diese wie bereits vielerorts für klassische Bauweisen belegt, auch als Sommerquartier für die wertgebenden Arten dienen können.</p> <p>6.2 Zu § 5 - Freistellungen Es wird angeregt, die Aufnahme eines Buchstaben s) mit folgender Formulierung: „Maßnahmen zur Unterbindung der Etablierung / Ausbreitung invasiver und / oder insbesondere im Futterbau problematischer Florenelemente (z.B. <i>S. jacobaea</i>) und Neophyten mit negativen Einflüssen auf gewünschte Habitat-Strukturen sowie mit negativen gesundheitlichen Effekten (<i>A. artemisiifolia</i>)“</p>	<p>Zu 6.2 Folgen: Unter § 5 Abs. 1 wird ein neuer Buchstabe aufgenommen, der wie folgt lautet: <i>„die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.“ (neu § 5 Abs. 1 Buchstabe e)</i>). Gleichzeitig wird der Verbotstatbestand wie folgt erweitert: <i>Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln“ (Neu § 3 Abs. 2 Buchstabe m)</i>.</p>
<p>7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich 3.6 Fischerei</p>	
<p>Es wird für erforderlich gehalten den VO-Text zu folgenden Inhalten anzupassen.</p> <p>7.1 Zu § 5 Abs. 1 f) Der folgende Teil sollte aus dem Absatz gestrichen werden: (...) mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen mit Otterschutzgittern zu verwenden sind. Begründet wird dies wie folgt:</p> <p>7.1 a) Eine Installationspflicht von Ottergittern in Fischreusen wird als fachlich nicht notwendig sowie für betroffene Fischereien wegen den allgemein sehr hohen Fangausfällen als betriebswirtschaftlich „nicht zumutbare Härte“ beurteilt.</p>	<p>Zu 7.1 Kenntnisnahme/teilweise folgen: Siehe Punkt 4.2 a)</p> <p>Zu 7.1 a) Kenntnisnahme: Die Verwendung von Ottergittern in Fischreusen ist erforderlich, da in den Wintermonaten 2014/2015 und 2016/2017 der Fischotter im Gebiet nachgewiesen wurde. Mit einer Ausbreitung dieser Art im Landkreis Nienburg/Weser ist zu rechnen. Der Erhalt und die Entwicklung dieser FFH-Art werden in den besonderen Schutzzweck aufgenommen. Die Reusenfischerei führt oftmals zum Tod dieser geschützten Tiere, daher kann nicht von einer unzumutbaren Härte gesprochen werden.</p>

<p>7.1 b) Eine derartige Beschränkung der im Gebiet traditionellen Fischereiform <i>Reusenfischerei</i> würde nach Einschätzung der LWK zur Aufgabe der traditionellen Reusenfischerei im Schutzgebiet führen. Für den betroffenen Fischereibetrieb käme eine Umsetzung dieser Forderung einem Berufsverbot gleich.</p> <p>7.1 c) Der Einbau von Ottergittern behindere vollständig den Fang hochrückiger und großer Fische. Weiter werden Reusen mit installierten Ottergittern durch Treibgut verstopft, sodass der Aalfang sehr stark behindert bzw. kaum mehr möglich sein würde.</p> <p>7.1 d) Es wird der Hinweis gegeben, dass alternativ zum Ottergitter verschiedene Varianten von Otterausstiegen aus Reusen in praktisch-wissenschaftlicher Entwicklung stehen und um starke Fangverluste durch Ottergitter zu reduzieren. Eine Verbotsbeschränkung auf „nur Ottergitter“ wäre somit auch fachlich als „nicht dem Stand der Technik“ entsprechend zu beurteilen.</p> <p>7.1 e) Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Weserflusssystem nicht im Widerspruch zur positiven Entwicklung von Fischotterbeständen steht. Dies ist deutlich auch trotz bestehender Fischerei ohne Ottergitterregelung belegbar sowie im Rahmen zahlreicher gutachterlicher Ausführungen dokumentiert.</p> <p>7.1 f) Hauptgefährdungsursache für den Fischotter wäre in Deutschland eindeutig der Straßenverkehr. Dies träfe auch mit besonderer Bedeutung auf das verkehrsmäßig stark frequentierte / zerschnittene Gebiet im LK Nienburg zu. Im Verhältnis zum Straßenverkehr stelle die Reusenfischerei eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährde nicht generell die positive Fischotterbestandsentwicklung. Fischotterverluste durch Reusenfischerei seien aus dem Weserbereich nicht bekannt.</p> <p>7.1 g) Weiter wird darauf hingewiesen, dass mit einem Gebot zum Ottergitter o.ä. die Funktion der Reuse als Hegegerät nach Fischereigesetz im Widerspruch steht. (siehe auch § 5 – g des VO-Entwurfes). Eine derartige Regelung stünde im Widerspruch zum Hegegebot des Nds. Fischereigesetzes und der Nds. Binnenfischereiordnung.</p>	<p>Zu 7.1 b) Kenntnisnahme: Siehe Punkt 4.2 b)</p> <p>Zu 7.1 c) Kenntnisnahme: Siehe Punkte 4.2 a) und b)</p> <p>Zu 7.1 d) Kenntnisnahme/folgen: Siehe Punkt 4.2 a)</p> <p>Zu 7.1 e) und f) Kenntnisnahme: Es wird begrüßt, dass sich der Einwänder mit gutachterlichen Ausführungen auseinandergesetzt hat. Es muss dabei allerdings klar sein, dass es sich hierbei um den aktuellen Wissensstand und statistische Ergebnisse handelt. Bei einer wachsenden Otterpopulation kann es durchaus eintreten, dass auch vermehrt Gefährdungen durch die Fischerei auftreten können. Die Gefährdung durch Reusen als unbedeutende Risikoquelle zu bezeichnen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar, da die Reusenfischerei oftmals zum Tod der Tiere führt (s. Tötungsverbot § 44 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Zu 7.1 g) Kenntnisnahme/nicht folgen Siehe 4.3 und 7.1</p>
---	--

<p>8 Fischereigenossenschaft Große Aue</p>	
<p>Die Unterlagen sind an den Flecken Liebenau zuständigkeitshalber weitergeleitet worden.</p>	<p>Keine Rückmeldung vom Flecken Liebenau</p>
<p>9 Harzwasserwerke GmbH</p>	
<p>9.1 Durch die Neuausweisung des LSG sind verschiedene Messstellen (LI8, LIc, LIe und LIi) des Wasserwerkes Liebenau I betroffen. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstellen sind in jedem Fall zu gewährleisten.</p> <p>9.2 Es ist sicherzustellen, dass Erweiterungen des Pegelmessnetzes jederzeit möglich sind.</p>	<p>Zu 9.1 Kenntnisnahme: Unter § 5 Abs.1 Buchstabe p), jetzt Buchstabe r), ist „<i>der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung (...)</i>“ freigestellt.</p> <p>Zu 9.2 Nicht folgen: Die Pegelmessstellen werden als bauliche Anlage angesehen. Von daher ist im Vorfeld einer Erweiterung des Pegelnetzes eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) zu beantragen.</p>
<p>10 Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)</p> <p>Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst</p>	
<p>10.1 Gegen die Ausweisung bestehen aus Sicht des LAVES Bedenken, da im VO-Entwurf unnötige fischereiliche Beschränkungen der Binnenfischerei vorgesehen, die die Erwerbsfischerei über Gebühr belasten.</p> <p>10.2 Zu § 3 Abs. 2 f) Die fischereiliche Nutzung "der Teiche" wird pauschal verboten. Teiche seien per Definition künstlich angelegte, i.d.R. ablassbare Stillgewässer, die der Fischzucht und Fischhaltung dienen und die speziell zu diesem Zweck angelegt</p>	<p>Zu 10.1 Kenntnisnahme: Die in der LSG-VO getroffenen Beschränkungen der Fischerei sind in Bezug auf den Schutzzweck erforderlich. Das LSG wird aufgrund des Vorkommens der Teichfledermaus ausgewiesen. Diese benötigt vor allem die an den Uferbereichen vorhandenen Elemente wie Röhrlicht etc., um sich bei der Jagd orientieren zu können. Diese werden durch die Beangelung in Mitleidenschaft gezogen, so dass mit der Ausweisung die Sicherung genau dieser Elemente zu erfolgen hatte bzw. eine Beruhigung dieser Bereiche. Des Weiteren nutzt auch der Fischotter diese Bereiche als Jagd- und Lebensraum.</p> <p>Zu 10.2 Kenntnisnahme / teilweise folgen: Die Aussage, dass die fischereiliche Nutzung „der Teiche“ pauschal verboten werde, ist nicht richtig. Es handelt sich um einen Teich in Privatbesitz und um einen im Besitz eines Angelvereins. Beide Teiche sind als FFH-Gebiet</p>

wurden. Sollten künstliche Teiche und nicht natürlich entstandene Kleingewässer wie Weiher oder Tümpel gemeint sein, so würde das Verbot ein enteignungs-gleicher Vorgang für Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte darstellen, der entschädigungspflichtig wäre. Insofern sei das Verbot, wenn sich um künstlich angelegte Fischteiche handelt, zu streichen, da die eigentliche Bestimmung und Nutzung der Fischteiche ohne Begründung eingeschränkt werden würde. Falls nur natürliche Still- und Kleingewässer mit dem Verbot belegt werden, so wäre der Begriff "Teiche" in der ganzen VO zu ändern, sodass klar wird, dass nur natürlich entstandene Gewässer fischereilich nicht genutzt werden sollen. Eine klare Differenzierung der Gewässertypen wird als unbedingt erforderlich angesehen.

10.3

Zu § 3 Abs. 3 e) i.V.m. § 4 Abs. 1 f)

Sollte es sich bei den im VO-Entwurf als "Teiche" bezeichneten Gewässer um künstliche, ablassbare Fischteiche handeln, deren Entschlammung i.d.R. im Rahmen der ordnungsgemäßen Teichwirtschaft durch Winterung oder Sömmerung erfolgt, so kann keine partielle Entschlammung erfolgen, da hierzu der gesamte Teich trocken gelegt wird. Es wird darum gebeten dies bei der Formulierung der Verbote bzw. Erlaubnisvorbehalte zu berücksichtigen.

10.4

zu § 5 Abs. 1 f)

a)
Der Begriff "Berufsfischerei" sollte durch den Begriff "Erwerbsfischerei" ersetzt werden.

b)
Die Beschränkung der Reusenfischerei auf den ausschließlichen Einsatz von Reusen mit Ottergittern wird kritisch gesehen und sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese Bestimmung bringt für den dort wirtschaftenden Erwerbsfischer erhebliche Fanglimitierungen mit sich, da größere, marktfähige Fische nicht mehr fangbar sind. Das könne zu erheblichen Umsatzeinbußen und damit zu Entschädigungsforderungen führen, da die Wirtschaftlichkeit eines Erwerbsfischereibetriebes durch die Auflage in Frage gestellt wird. Als für die Erwerbsfischerei praktikabel und für den Fischotter ausreichend sicher hat sich die im Biosphärenreservat "Nds. Elbtalau" getroffene Regelung erwiesen. Dort

ausgewiesen worden und bedürfen Auflagen zum Erhalt dieser Gebiete. Siehe auch Punkt 10.1.

Der Teich des Angelvereins ist komplett für die fischereiliche Nutzung freigestellt. Für den privaten Teich wurde, in Abstimmung mit dem Eigentümer, eine Angelzone eingerichtet, so dass eine sich zwischen dem Teich und einem Altarm befindliche Landzunge beruhigt werden konnte. Die eigentliche Nutzung der Teiche ist weiterhin gegeben. Bei allen anderen Gewässern handelt es sich um Altarme, die zum Großteil als Geschützte Biotope ausgewiesen sind und weitreichenderen Schutzbestimmungen unterliegen. Des Weiteren bleibt die Hegepflicht unberührt. Somit ist es den Eigentümern weiterhin möglich die Bereiche für das Angeln zu nutzen, um einen gesunden Fischbestand zu erhalten. Eine weitere Differenzierung der Gewässertypen wird nicht als erforderlich angesehen.

Zu 10.3

Kenntnisnahme/teilweise folgen:

Der § 4 Abs.1 Buchstabe f) wird wie folgt angepasst: „die Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Schutzzwecke.“ In der Erlaubnis können dann Auflagen formuliert werden, die z.B., wenn möglich ein abschnittsweises Vorgehen mit aufnehmen.

Zu 10.4

a)
Folgen: Der Begriff wird VO und Karte angepasst.

b)
Nicht folgen bzw. teilweise folgen: Siehe Punkte 4.2 a) und b), 4.3, sowie 7.1 e) und f)

ist die Reusenfischerei in der fließenden Elbe ohne Ottergitter freigestellt, nur an den Engstellen unter Brücken und besonderen Nebengewässern, wo Fischotter häufig wandern, sind Ottergitter vorgeschrieben. Im gesamten BSR-Gebiet seien seit der Ausweisung trotz Ausbreitung der Otterpopulation und erheblich umfangreicher betriebener Erwerbsfischerei keine Tiere in Reusen ertrunken. Es wird daher darum gebeten, im geplanten LSG für die Große Aue und die fischereilich nutzbaren Altarme eine vergleichbare Regelung zu treffen, da eine erhebliche Gefährdung der Fischotterpopulation durch Reusenfischerei nicht erkennbar ist, die vorgesehene Beschränkung erhebliche Umsatzeinbußen für die Erwerbsfischerei bedeutet.

10.5

Vor dem Hintergrund, dass mehr als 90 % der getöteten Fischotter im Straßenverkehr umkommen würden, erscheine es zweifelhaft, warum die Erwerbsfischerei trotz der nur marginalen Gefährdung über die Gebühr belastet wird, während die wesentlichen Bestandsgefährdungen nicht einmal ansatzweise geregelt werden. Keinesfalls ist die theoretische Gefährdung des Fischotters durch die Reusenfischerei jedoch als erheblich zu bezeichnen. Dies sollte gebührend Berücksichtigung finden.

10.6

Falls die Einschränkung der Reusenfischerei trotz der Einwände beibehalten werden, sollte zumindest die Formulierung geändert werden, da hiermit ausschließlich die Verwendung von Ottergittern zugelassen werde. Die aktuelle Textpassage berücksichtigt nicht, dass z.Zt. Reusen entwickelt und erprobt werden, die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten. Insofern sollte die Formulierung folgendermaßen geändert werden: „...mit der Maßgabe, dass für die Ausübung der Reusenfischerei nur Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die Fischotter die Möglichkeit zur Flucht bieten“. Diese Formulierung würde dem zukünftig zu erwartenden Stand der Technik bei der Reusenfischerei Rechnung tragen und die erhebliche Belastung der Erwerbsfischerei zumindest teilweise reduzieren.

10.7

Es wird davon ausgegangen, dass der Einsatz von sog. Aalkörben mit lichten Öffnungsweiten unter 8,5 cm weiterhin uneingeschränkt möglich ist.

Zu 10.5

Kenntnisnahme
Siehe Punkt 10.4 b)

Zu 10.6

Siehe Punkt 4.2 a)

Zu 10.7

Die LSG-VO regelt die Verwendung von Aalkörben nicht explizit. Daher wird, in Hinblick auf den Schutz des Fischotters, in die VO unter § 5 Abs. 1 Buchstabe e) (jetzt neu § 5 Abs. 1 Buchstabe f)) folgender Zusatz aufgenommen: „(...) mit Ausnahme der Reusenfischerei, der Nutzung von Aalkörben mit Öffnungsweiten über 8 x 8 cm und der Intensivierung der fischereilichen Nutzung. (...)“.

<p>10.8 Es wird darum gebeten, dass Dezernat Binnenfischerei über das Ergebnis der Abwägung zu informieren. Weiter bittet das LAVES nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung der verkündeten LSG-VO.</p>	<p>Zu 10.8 Kenntnisnahme</p>
<p>11 Deutsche Bahn AG</p>	
<p>11.1 Das geplante LSG umfasst teilweise gewidmetes Bahnbetriebsgelände im Sinne der §§ 4 und 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und unterliegt damit dem Fachplanungsrecht des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Durch die Ausweisung des LSG würde die bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlagen eingeschränkt werden. Aus diesen Gründen würde die Deutsche Bahn AG einer Überplanung von Bahnanlagen nicht zustimmen. Der zu schützende Landschaftsbestandteil dürfe demnach die Grundstücksgrenzen der Bahnflächen nicht überschreiten.</p> <p>11.2 Aus § 4 AEG ergibt sich, dass Überwachungs- und Unterhaltungsaufgaben wahrgenommen werden müssen. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen, mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, ohne dass Befreiungen und Erlaubnisvorbehalte erforderlich werden würden.</p> <p>11.3 Die Eisenbahn ist verpflichtet, den Betrieb sicherzustellen und u.a. die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten (§ 4 Abs. 1 AEG). Aus dieser Verpflichtung kann sich ergeben, dass Erdmassen, Steine und Schottermaterialien verschoben und verteilt werden müssen, Vegetationsarbeiten i.S.d. Gefahrenabwehr durchgeführt oder Tiere umgesiedelt werden müssen.</p>	<p>Zu 11.1 Kenntnisnahme/teilweise folgen: Richtig ist, dass im Bereich des neuen LSG zwei kleine Teilflächen des Bahnbetriebsgeländes liegen. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Bahnanlagen wird durch die LSG-VO nicht beeinträchtigt. Zudem liegt der kurze Streckenteil bereits im LSG NI 25. Der Einbezug der Bahnflächen in die Neuausweisung ist erforderlich, da es sich um einen Bereich des FFH-Gebietes handelt. Für die Unterhaltung der gewidmeten Bahnflächen wird eine Freistellung mit in die VO unter § 5 Abs. 1 neu wie folgt aufgenommen: <i>„die ordnungsgemäße verkehrliche Unterhaltung und Überwachung i. S. d. Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) der für den Schienenverkehr gewidmeten Flächen, so dass ein betriebssicherer Zustand gewährleistet werden kann,“</i>. (neu § 5 Abs. 1 Buchstabe m))</p> <p>Zu 11.2 Kenntnisnahme/folgen: Da das Befahren der Flächen zu Unterhaltungs- und Überwachungsaufgaben zählt, fällt dieses unter die unter Punkt 11.1 neu eingeführte Freistellung.</p> <p>Zu 11.3 Kenntnisnahme/teilweise folgen: Siehe Punkt 11.1 Die Umsiedelung von Tieren kann durch die LSG-VO nicht geregelt werden. Diese fällt unter das Artenschutzrecht und ist entsprechend zu berücksichtigen!</p>

11.4

Eine Zustimmung zum geplanten LSG kann nur stattfinden wenn:

1. Der Transport von Gefahrgütern (wassergefährdende Stoffe und radioaktives Material) möglich ist,
2. Änderungen an den Bahnanlagen vorgenommen werden können
3. Kosten für evtl. Schutzmaßnahmen durch TöB getragen werden (Hinweis: z.B. teerölgetränkte Holzschwellen, Schmierstoffe für bewegliche Teile an Bahnanlagen, Korrosionsanstriche, unvorhergesehener Kühlwasseraustritt bei Störungen, etc.)
4. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes. (Die DB AG verwendet hierzu ausschließlich Pflanzenschutzmittel, für die keine Anwendungsbeschränkungen in Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten bestehen); diese werden ausschließlich im Gleisbereich ((bis 60cm Breite) eingesetzt.

11.5

Aus den genannten Gründen wird darum gebeten, dass die Grenze der Schutzgebietszonen in mindestens 20 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze der DB AG festgesetzt werden sollen.

11.6

Andernfalls ist auf die speziellen Belange der Eisenbahn mit folgendem Hinweis in der Schutzgebietsverordnung § 5 (1) c einzugehen:
„Die vorhandenen Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG i.S.d. Allgemeinen Eisenbahngesetzes, Änderung der Bahnanlagen, der Eisenbahnbetrieb und Instandhaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der eines sicheren Eisenbahnbetriebes bleiben von den ausschließlich durch die vorliegende Rechtsverordnung festgelegten Bestimmungen (Ver- und Gebote, Duldungs- und Handlungspflichten,...) unberührt. Der Transport von Gefahrgut auf der Bahnstrecke und beispielsweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, für die nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung keine Anwendungsbeschränkungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bestehen, zur Instandhaltung der Bahnanlagen sind zulässig.“

11.7

Bitte um Zusendung des Abwägungsergebnisses und einer Beteiligung im weiteren Verfahren.

Zu 11.4

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Die genannten Punkte werden durch die LSG-VO nicht eingeschränkt. Gemäß § 18 AEG dürfen „*Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen [dürfen] nur gebaut **oder geändert** werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes.*“. Die LSG-VO wird einem möglichen Verfahren nicht pauschal vorgreifen und Regelungen zur Änderung von Bahnanlagen treffen.

Zu 11.5

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Ein Abstand von 20 m zur Grundstücksgrenze der DB AG kann nicht eingehalten werden, da sich in diesem Bereich das FFH-Gebiet 289 befindet. Dieses ist durch das LSG zu sichern. Des Weiteren befinden sich die Grundstücke bereits im LSG NI 25.

Zu 11.6

Nicht folgen:

Die unter Punkt 11.1 formulierte Freistellung wird als ausreichend in Hinblick auf die genannten Punkte angesehen. In Bezug auf die Änderung von Bahnanlagen wird auf Punkt 11.4 verwiesen.

Zu 11.7

Kenntnisnahme/teilweise folgen

12 Generaldirektion Wasser- und Schifffahrt, Standort Hannover (WSV)

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die geplante Schutzgebietsausweisung, wenn die nachstehenden Hinweise berücksichtigt werden:

12.1

Derzeit befinden sich die Flächen zwischen der Weser und der "Alten Aue", die sog. "Insel Alte Aue" im Eigentum der WSV.

Lt. Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2002 zur "Anpassung der Mittelweser an den Verkehr mit auf 2,50m abgeladenen 1350t-Schiffen und den Verkehr von Großmotorgüterschiffen mit Begegnungs- und Abladeeinschränkungen von Weser-km 252,600 bis km 354,190, in Verbindung mit seinen beschlossenen nachfolgenden Änderungen, wird entlang des linken Weserufer im Bereich von Weser-km 263,2 bis km 264,0 die Uferrückverlegung 1.7 und als Kompensation die Ersatzmaßnahme E 1 auf der "Insel Alte Aue" durchgeführt. Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen laufen derzeit, die Arbeiten werden in Kürze beendet sein und es stehen aktuelle Karten zur Feststellung der endgültigen LSG-Grenze zur Verfügung.

12.2

Nach Abschluss der Bauarbeiten und durchgeführter Liegenschaftsvermessung wird der Landkreis Nienburg/Weser Eigentümer der Landflächen der "Insel Alte Aue" und ist auch für die Unterhaltung zuständig.

12.3

Vorbehaltlich der Liegenschaftsvermessung und des Eigentumsübergangs an den Landkreis Nienburg/Weser kann die LSG-Grenze entlang der neuen Eigentumsgrenze verlaufen. Die bisher dargestellten Planungsgrenzen sind entsprechend anzupassen, so dass im Geltungsbereich des LSG keine Land- und Wasserflächen befinden, die im Eigentum des WSV sind. Diese Forderung begründet sich durch die Funktionsklausel im § 4, Nr. 4 des BNatSchG, wonach auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.

12.4

Zur Anpassung der VO-Karten wird auf die Stellungnahme (einschließlich Lageplan) des Neubauamtes Hannover verwiesen

Zu 12.1

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Die jetzige LSG-Grenze beschreibt bereits die endgültige Grenze des LSG. Eine Anpassung anhand neuer Karten wird nicht erfolgen. Die Grenze verläuft, nach Absprache mit dem WSV oberhalb des „Schüttsteindeckwerkes“ zur Weser. Sollten nach der Erarbeitung von aktuellen Karten noch im Eigentum des WSV befindliche Flächen im LSG liegen, so ist die bestimmungsmäßige Nutzung von Flächen, die überwiegend der Binnenschifffahrt dienen, durch § 4 Abs. 4 BNatSchG (Funktions sicherungsklausel) bereits ausreichend gewährleistet. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraße wird durch die LSG-VO freigestellt (siehe § 5 Abs. 1 Buchstabe j). Die hauptsächliche Bestimmung der Fläche ist die einer Ersatzmaßnahme (Kompensation) für die Mittelweseranpassung und die steht einer Ausweisung als LSG nicht entgegen. Außerdem liegt die Bundeswasserstraße Weser in diesem Bereich bereits im LSG NI 53.

Zu 12.2

Kenntnisnahme

Zu 12.3

Kenntnisnahme/nicht folgen:
Siehe Punkt 12.1

Zu 12.4

Kenntnisnahme

<p>13 Neubauamt für den Ausbau des Mittellandkanals in Hannover - Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Standort Hannover (WSV)</p>	
<p>13.1 Gem. Planfeststellungsbeschluss wird zwischen Flusskilometer 263 und 264, linkes Ufer, die Maßnahme "Uferrückverlegung" und die Umsetzung der ökologischen Ersatzmaßnahme "E1" ausgeführt, die bauliche Ausprägung soll bis Dezember 2016 fertig gestellt und die Bepflanzung bis Mitte 2017 erfolgt sein.</p> <p>13.2 Die zukünftige Kataster- und Eigentumsgrenze zwischen der Ersatzmaßnahme "E 1", die gem. Planfeststellungsbeschluss dem Landkreis Nienburg zu übereignen ist und der Ufergrundstücksfläche, die im Eigentum der WSV verbleibt, kann erst nach endgültiger Fertigstellung der Erdarbeiten erfolgen, daher entspricht die Darstellung der Ostgrenze des Verfahrensgebietes zur Weser hin nicht dem tatsächlichen Weserverlauf und ist falsch dargestellt. Die Beauftragung der amtlichen Katastervermessung wurde bereits eingeleitet.</p> <p>13.3 Der Ausweisung von Flächen im LSG im Bereich des Schifffahrtsweges der Weser wird grundsätzlich nicht zugestimmt.</p> <p>13.4 Es wird geraten, die Verordnungskarte „Teilgebiet: Alte Aue und Altarm am Hokenkamp“ nach Vorlage der Liegenschaftsvermessung nochmals zu überarbeiten.</p>	<p>Zu 13.1 Kenntnisnahme</p> <p>Zu 13.2 Kenntnisnahme/nicht folgen: Siehe Punkt 12.1</p> <p>Zu 13.3 Kenntnisnahme/nicht folgen: Siehe Punkt 12.1</p> <p>Zu 13.4 Nicht folgen: Siehe Punkt 12.1</p>
<p>14 Flecken Steyerberg</p>	
<p>14.1 Entlang der Großen Aue von „Voigtei Heide“ bis hinter Binnen (SG Liebenau) wurden mit EU-Mitteln Treppenanlagen vor und hinter den Wehranlagen gebaut, um den sich entwickelnden Kanutourismus zu steuern und attraktiv zu machen. Diese Entwicklung muss sich in der Schutzgebietsverordnung wiederfinden. Das Befahren der Großen Aue mit nicht motorisierten Booten/Kanu sollte geb. § 5 der VO freigestellt werden.</p> <p>14.2 Die Unterhaltung und Pflege und ggf. notwendige Anpassung der Treppenanlagen muss zugelassen werden.</p>	<p>Zu 14.1 Kenntnisnahme: Es ist kein Verbot des Befahrens der „Großen Aue“ mit Wasserfahrzeugen in der VO aufgenommen. Die Aue kann somit mit Kanus und Booten befahren werden. Auch die hierfür angedachte Nutzung der vorhandenen Treppen für den Ein- und Ausstieg unterliegt keinen Beschränkungen.</p> <p>Zu 14.2 teilweise folgen: Die Unterhaltung und Pflege der Treppenanlagen, die als bauliche Anlagen zu sehen sind, wird durch die VO nicht eingeschränkt. Lediglich die</p>

<p>14.3 Das naturnahe Altgewässer "Friesland", nördlich der Hofstelle, nimmt das Oberflächenwasser aus einem Regenwasserkanal auf. Dieser Kanal muss saniert und die Einleitungsstelle ggf. verlegt werden. Möglichkeiten werden derzeit in Absprache mit der UNB und der UWB geprüft.</p> <p>14.4 Ein generelles Badeverbot der Großen Aue ist nicht sachgerecht weil Kanusportler gelegentlich kentern und ins Wasser fallen, ein Badeverbot um die Treppenanlagen sollte freigestellt werden.</p> <p>14.5 Einleitungen aus Drainagen oder Regenwasserkanälen sollten weiter möglich bleiben und die damit verbundenen Unterhaltungen der Einrichtungen sollten freigestellt werden, insbesondere auch für die Abwasserdruckleitung des Fleckens Steyerberg von Reese zur Kläranlage Steyerberg.</p>	<p>Veränderung/Anpassung oder der Neubau einer Treppenanlage bedarf entweder einer Ausnahme gemäß § 3 Abs. 4 oder einer Erlaubnis gemäß § 4. Damit wird sichergestellt, dass die Bauausführungen dem Schutzzweck nicht zuwider laufen.</p> <p>Zu 14.3 Kenntnisnahme: Dieser Punkt fällt unter § 4 Abs. 1 c) und bedarf somit einer Erlaubnis. Die derzeit laufenden Gespräche unter Einbindung der UNB und der UWB sollten zu einer schutzgebietsverträglichen Ausgestaltung der Einleitungsstelle führen.</p> <p>Zu 14.4 Folgen: Das „ins Wasser Fallen“ wird nicht als Baden angesehen und wird der Nutzung der „Großen Aue“ durch Kanu-Fahrer zugerechnet. Eine Badezone um die Treppenanlagen herum wird nicht für erforderlich gehalten. Allerdings wird in Hinblick auf Punkt 2.11 das Badeverbot für die „Große Aue“ aufgehoben und eine entsprechende Freistellung formuliert.</p> <p>Zu 14.5 Folgen: Unter § 5 Abs. 1 wird ein Buchstabe "o" eingefügt, der „<i>die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Regenwasserkanälen</i>“ freistellt (jetzt neu § 5 Abs. 1 Buchstabe o)).</p>
<p>15 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband "Große Aue"</p>	
<p>15.1 Obwohl die Große Aue ausbaubedingt in die Gewässerstrukturklasse VII (vollständig veränderte Gewässerabschnitte) eingruppiert wird, stellt dieser naturferne Gewässerabschnitt offensichtlich einen schutzwürdigen Landschaftsbestandteil für Teichfledermäuse bzw. als Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften dar. Dieser momentane Charakter der Großen Aue als Stillgewässer widerspricht dabei der für das Fließgewässer geforderten Entwicklung hin zum guten ökologischen Potential. Durch das Einstauen des Gewässers und die überbreiten Trapezprofile fließt das Gewässer sehr langsam (Stillgewässer), so dass dem Gewässer die Dynamik für das Ausprägen natürlicher Gewässerhabitatstrukturen fehlt. Konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Fließbedingungen im Hinblick auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 sind bisher noch nicht geplant; gleichwohl ist es an dieser Stelle auf den möglichen Zielkonflikt mit dem Schutzzweck der LSG-VO Ausweisung hinzuweisen.</p>	<p>Zu 15.1 Kenntnisnahme: Die „Große Aue“ stellt hauptsächlich ein Jagdgebiet für die Teichfledermaus dar, bisher mit nur wenigen Vorkommen von Schwimmblatt-Gesellschaften, Röhrichtbeständen oder Verlandungsbereichen. Diese kommen hauptsächlich in den Altarmen vor. Dennoch ist die „Große Aue“ ein wichtiger Bestandteil im Lebensraum der Teichfledermaus, wie auch des Fischotters. Eine Verbesserung der Gewässerstrukturgüte der „Großen Aue“ wird nicht als Zielkonflikt mit dem Schutzzweck gesehen, sondern als Verbesserung der Habitatstrukturen im und am Gewässer. Eine natürliche Dynamik kommt allen Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes zugute. Gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe q) sollten die Maßnahmen mit der UNB abgestimmt werden, sodass befürchtete Zielkonflikte nicht eintreten können.</p>

15.2

Es wird seitens des ULV begrüßt, dass die dem ULV obliegenden Aufgabe der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie die Bekämpfung von Bisam und Nutria nach § 5 freigestellt werden.

15.3

Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der „Großen Aue“ gehört auch die Mahd des Aufwuchses auf den Böschungen und Bermen. Die Mahd mit anschließender Heugewinnung wird dabei favorisiert, um so auf den regelmäßig überschwemmten Flächen unterhalb von Liebenau einen Nährstoffentzug zu gewährleisten. Nach Einschätzung des ULV stellt dieses Vorgehen die ökologisch sinnvollste Art der Pflege der Böschungen und Bermen dar. Die Mahd werde, je nach Witterung, ab dem 15. Juni durchgeführt. In sehr wüchsigen Jahren erfolgt zum Spätsommer ein zweiter Schnitt. Auf Teilebereichen der Böschung erfolge die Mahd mit Schlegelmähern. Auf einigen Teilbereichen der Böschung erfolgt eine Mahd des Aufwuchses ohne Bergung der Grünmasse mit dem Schlegelmäher. Der UHV geht davon aus, dass diese Mahd im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung auch künftig durch den ULV bzw. durch ihn Beauftragte durchgeführt werden kann. Zur Heugewinnung gehört auch das Abschleppen der Böschungen bei Bedarf (vor der Brutzeit) und das Entsorgen von Müll und ggf. Treibselgut.

15.4

Dem ULV obliegen als Grundstückseigentümer Verkehrssicherungspflichten, diese werden durch § 5 Abs. 1 Ziffer r) ebenfalls freigestellt. Der ULV wird die entsprechend notwendigen Maßnahmen, je nach Gefährdungssituation, so zeitnah wie möglich bei der Naturschutzbehörde anzeigen.

15.5

Der ULV möchte im Rahmen seiner Aufgabenerledigung, in Abweichung von § 3 Abs. 3 Ziffer a), seine Grundstücke jederzeit betreten und befahren darf.

15.6

Es wird darauf hingewiesen, dass Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den Grundstücken des ULV, die über die Aufgabe der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung hinausgehen und speziell der Entwicklung des Gebiets in Bezug auf den Schutzzweck dienen, nicht ohne Weiteres aus den Beitragsmitteln der Gewässerunterhaltung finanziert werden könnten. Der ULV bietet aber seine Hilfe an. Die zum Zwecke der Landschaftspflege durchgeführten Maßnahmen seien in diesem Falle vom jeweiligen Vorteilhabenden zu finanzieren.

Zu 15.2

Kenntnisnahme

Zu 15.3

Kenntnisnahme:

Seitens der UNB bestehen keine Bedenken gegen diese Unterhaltung. Sie kann im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung so weiter durchgeführt werden.

Zu 15.4

Kenntnisnahme

Zu 15.5

Kenntnisnahme/folgen:

Der ULV ist befugt, im Rahmen seiner Aufgabenerledigung (ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer), seine Grundstücke jederzeit zu befahren.

Zu 15.6

Kenntnisnahme

16. Avacon AG	
Es werden keine Bedenken noch Anregungen vorgebracht, aber es wird darauf hingewiesen, dass sich in drei Teilgebieten 1-kV-, 20-kV- und Fernwirkkabel, sowie eine Erdgashoch- und Mitteldruckleitung der Avacon befinden.	Kenntnisnahme
<u>Betroffene, private Eigentümer</u>	
Privater 1	
Eigentümerin (ET) rief mehrfach an. Das Grundstück gehört der ET zusammen mit ihrem Bruder zu gleichen Teilen, die Kommunikation zwischen beiden ist anscheinend verfahren. ET möchte an dem privaten Teich und an einem Teil des Altarms weiter angeln, ggf. ein Lagerfeuer entzünden, grillen und zelten. Eventuell sollen auf der Fläche um die Gewässer auch Schafe gehalten werden. Die ET reicht eine Karte ein, auf der die gewünschten Angelzonen eingezeichnet sind.	teilweise folgen: Im Vorfeld der Beteiligung wurden einvernehmlich mit dem Bruder der Eigentümerin bei einem Ortstermin alle die in Bezug auf die VO fraglichen Punkte geklärt. So bestand Einigkeit in Bezug auf die Angelzonen, die beruhigten Altarmbereiche, die Möglichkeit als Eigentümer, ein Lagerfeuer zu entzünden, das Mähen/Beweiden der Flächen, etc. Erst zum Ende der öffentliche Beteiligung, meldete sich die ET selbst. Ein Großteil der genannten Punkte wird durch die LSG-VO nicht berührt bzw. eingeschränkt. Nur hinsichtlich der Angelnutzung und des Zeltens gibt es Regelungsbedarf. In Bezug auf die Angelnutzung wird eine der genannten Angelstellen in die VO-Karte aufgenommen. Die geforderte Angelstelle zwischen Altarm und Teich wird nicht aufgenommen, da dieser Bereich aufgrund seiner Ausstattung zu beruhigen ist. Flächen der ET, die sich zum Zelten eignen und im LSG liegen, sind nach Einschätzung der UNB nicht vorhanden. Falls ein Zelten dennoch im LSG vorgesehen ist, kann die Eigentümerin gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine behördliche Zulassung bei der UNB beantragen.
Privater 2	
2.1 Erhebt Widerspruch gegen die geplante Schutzgebietsausweisung und befindet die Einbeziehung von Teilflächen seines landwirtschaftlichen Anwesens als unzumutbare Härte.	Zu 2.1 Nicht folgen: Die Eigentumsfläche ist Bestandteil des FFH/ EU-Vogelschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen.

2.2

Ihm sei bekannt, dass Eigentümer betroffener Grundstücke Einschränkungen an deren Nutzung und Nutzbarkeit hinzunehmen haben. Dies bedeute aber nicht, dass Eigentumsrechte gegenüber dem Naturschutz stets nachrangig seien. Um den Lebensraum der Teichfledermaus zu erhalten wäre es aber nicht verhältnismäßig und auch nicht erforderlich, die zum Anwesen gehörenden Flächen der Alten Aue (Gem. Binnen, Fl. 4, Flst. 28/7) mit den angrenzenden Wiesen einschließlich des Plaggens (Gem. Binnen, Fl. 4, Flst. 25) in den zu schützenden Bereich einzubeziehen.

Der verbleibende Bereich entlang der „Alten Aue“ (Graben, Gem. Liebenau, Flur 8, Flst. 4/8) bis zur Mündung dürfte zum Schutz des Lebensraumes der Teichfledermaus ausreichen.

Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben Anderen einen Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof.

Zu 2.2

Kenntnisnahme/nicht folgen:

Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

Ein Verwaltungshandeln ist verhältnismäßig wenn, dieses legitim, geeignet, erforderlich und angemessen ist. Dieses ist im Falle der LSG-Ausweisung der Fall, siehe dem vorherigen Absatz und auch Punkt 2.1.

In das LSG sind zum Schutz der Teichfledermaus die Altarme und ihre Randbereiche aufgenommen worden. Wiesen oder Ackerflächen sind im Falle des ET nicht betroffen. Auch das genannte Flurstück Gem. Binnen, Flur 4, Flurstück 25 liegt nicht im neuen LSG. Die Bereiche der Altarme sind als FFH-Gebiet ausgewiesen worden und somit auch entsprechend zu sichern. Eine Herausnahme des benannten Bereiches aus dem LSG ist nicht möglich.

Weiter ist zu sagen, dass die in das LSG einbezogenen Flächen bereits gesetzlich geschützte Biotope sind und somit weitreichenderen Schutzbestimmungen als diese LSG-VO vornimmt, unterliegen.

Neben diesen Punkten lässt sich auch noch aufführen, dass die gesamten Flächen bereits im LSG NI 25 liegen.

2.3

Die Pappeln entlang der Alten Aue sind von den Eltern des ET als Alterssicherung gepflanzt worden. Die Pflege und Verwertungsmöglichkeiten der Bäume sowie die Nutzung der an die „Alten Aue“ grenzenden Wiesen genossen daher Bestandsschutz.

2.4

Das geplante LSG durchschneide den landwirtschaftlichen Betrieb.

2.5

Auf den an die „Alte Aue“ angrenzenden Wiesen wurden bzw. werden Schweine, Schafe, Pferde und Ponys gehalten. Die Tiere nutzen die „Alte Aue“ als Tränke und die Schweine als Suhplatz. Die Haltung der Tiere erfordere eine Einfriedung, die entlang der Grundstücksgrenze auch durch die „Alte Aue“ geht. Weiter bedinge sie das Betreten der Flächen zur Kontrolle der Tiere, eine Einfriedigung und Kontrolle der Tiere und ggf. Reparatur der Weidezäune.

2.6

Durch die LSG-Ausweisung wäre eine traditionelle Nutzung der betroffenen Wiesen, die Pflege und Verwertung der Pappeln nicht mehr möglich. Weiter wären die Flächen, für die Grundsteuern, Beiträge der Berufsgenossenschaft etc., entrichtet werden, für den ET in keiner Weise nutzbar und daher wertlos. Die Unterschützstellung stelle einen „enteignungsgleichen Eingriff“ dar. Es gehe dem ET zwar nicht um eine Entschädigung, sondern um die Erhaltung der traditionellen Nutzung.

Zu 2.3

Kenntnisnahme:

Die Pflege der Pappeln wird durch die LSG-VO nicht eingeschränkt. Zur Entnahme einzelner Gehölze ist gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe d) eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde nötig. Da die betroffenen Flächen des Eigentümers schon seit 1999 im LSG NI 25 „Auetal unterhalb Liebenau liegen, war gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe f) auch bisher bereits eine „Zulässigkeitserklärung“ für die Rodung von Bäumen und Büschen außerhalb des Waldes nötig. Weiter verweise ich hier auch auf die Bestimmungen zu denen am Altarm der Aue vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Zu 2.4

Kenntnisnahme:

Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb liegt bereits im LSG NI 25. Eine „Zerschneidung“ hat keine Wirkung auf Betriebsabläufe oder Ähnliches, da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis, mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker, freigestellt ist (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a). Siehe auch 2.2.

Zu 2.5

Kenntnisnahme:

Die LSG-VO schränkt die Nutzung der an die „Alte Aue“ grenzenden Wiesen nicht ein. Auch die Nutzung der Alten Aue als Tränke und Suhplatz, das Betreten der Flächen zur Kontrolle der Tiere und die Einfriedung der Grundstücke stellen keinen Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung dar. Dieses fällt unter § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und ist somit im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung freigestellt. Dennoch ist darauf zu achten, dass diese Nutzungen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Weiter sind in Bezug auf die Tränk- und Suhlfunktion des Altarmes wasserrechtliche Bestimmungen und Bestimmungen zu den Geschützten Biotopen einzuhalten, die von der LSG-VO nicht berührt werden.

Zu 2.6

Kenntnisnahme:

Siehe Punkte 2.1 - 2.5

Das die Flächen in keiner Weise mehr nutzbar wären, ist nicht richtig und nicht nachvollziehbar.

<p>Privater 3</p>	
<p>3.1 Erhebt Widerspruch gegen die geplante Schutzgebietsausweisung da diese eine unzumutbare Härte für ihn bedeuten würde.</p> <p>3.2 Für die betroffenen Flächen (Gem. Binnen, Fl. 4, Flst. 28/6, Gem. Liebenau, Fl. 8, Flst. 4/8) werden Grundsteuern, Landwirtschaftsbeiträge, Berufsgenossenschaftsbeiträge und sonstige Abgaben entrichtet. Ein Teil des geplanten LSG (Gem. Binnen, Fl. 4, Flst. 28/6) betrifft das unmittelbare Betriebsgelände des Hofes und dieses könne nicht abgetreten werden. Die angrenzenden Ackerflächen (Gem. Binnen, Fl. 4, Flst. 30; Gem. Liebenau, Fl. 8, Flst. 4/13) werden im Rahmen der guten fachlichen Praxis konventionell bewirtschaftet. Die Grundstücke würden an Verkehrswert verlieren und die geplante Schutzgebietsausweisung würde für den Eigentümer eine unzumutbare Härte für die betriebliche Existenz darstellen.</p> <p>3.3 Für das Flst. 4/8, Fl. 8, Gem. Liebenau könne eine geänderte Bewirtschaftung vereinbart werden. Dieser Bereich entlang der „Alten Aue“ würde laut ET für den Schutz der Teichfledermaus ausreichen und durch den ET auch unterstützt werden.</p>	<p>Zu 3.1 Nicht folgen: Die Parzelle ist Bestandteil des FFH-/ EU-Vogelschutzgebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Nach § 32 (2) BNatSchG sind die Natura 2000-Gebiete grundsätzlich zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Diese Anforderung ist gemeinschaftsrechtlich zwingend und nicht zu umgehen. Die EU-Kommission hat in einem Vermerk vom 14.05.2012 ergänzend dargelegt, welche Anforderungen sie an die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten stellt. Dies sind neben anderen eine Drittverbindlichkeit, eine verbindliche kartenmäßige Darstellung des Schutzgebietes, die Einbeziehung der Erhaltungsziele in die Schutzvorschrift und die Durchführung eines Verfahrens mit Beteiligung der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund kann die eingangs dargelegte gesetzliche Verpflichtung in aller Regel nur durch eine Schutzgebietsausweisung erfüllt werden; dies entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung durch den Europäischen Gerichtshof.</p> <p>Zu 3.2 Kenntnisnahme/teilweise folgen: In Bezug auf das Flurstück 28/6, Flur 4, Gemarkung Binnen wird die LSG-Grenze so angepasst, dass die Nutzflächen des Betriebsgeländes nicht weiter durch das LSG betroffen sind. Die Teilbereiche des Flurstückes, die als gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Gebiet sind, bleiben Bestandteile des LSG. Die genannten Ackerflächen (Gem. Liebenau, Flur 8, Flurstück 4/13 und Gem. Binnen, Flur 4, Flurstück 30) sind durch die LSG-VO nicht betroffen. Wodurch diese Flurstücke an Verkehrswert verlieren sollten, kann nicht nachvollzogen werden. Des Weiteren ist gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) der neuen LSG-VO die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung freigestellt und die Flächen liegen bereits komplett im LSG NI 25. Siehe auch Punkte 2.1, 2.2 und 2.6</p> <p>Zu 3.3 Kenntnisnahme/nicht folgen: Bei dem genannten Flurstück handelt es sich um Altarmbereiche der Großen Aue. Durch die LSG-VO wird nicht in die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen eingegriffen. Die Flächen bleiben Bestandteil des LSG; sie sind weiterhin weitreichender als gesetzlich geschützte Biotope geschützt.</p>

<p>3.4 Durch die Ausweisung in vorgesehener Form würden die Entwicklung und damit auch Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet werden und dieses Vorgehen käme einer Enteignung gleich.</p>	<p>Zu 3.4 Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 - 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 - 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Die Entwicklung und Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes wird nicht als gefährdet angesehen, da keine Acker- oder Grünlandflächen durch die Ausweisung betroffen sind. Weiterhin sind die in das LSG aufgenommenen Flächen gesetzlich geschützte Biotop und unterliegen daher weitreichenderen Bestimmungen als aus dieser VO hervorgehen und liegen jetzt schon im LSG NI 25.</p>
<p>Privater 4</p>	
<p>Teilt mit, dass er sein Grundstück zwischenzeitlich veräußert hat. Der neue ET ist daraufhin mit einer verlängerten Frist ebenfalls beteiligt worden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Privater 5</p>	
<p>hat Fragen zur:</p> <p>5.1 Verordnung § 2 Abs. 1:</p> <p>Die "Große Aue" ist ein Fließgewässer 2. Ordnung. Aus der Mittelweseranpassung entsteht in Bereichen der Alten Aue eine Weserinsel, die mit in das LSG einbezogen wird. Ist dann der Mündungsarm der Alten Aue ein Fließgewässer 2. Ordnung?</p>	<p>Zu 5.1 Kenntnisnahme: Durch die Ausweisung eines Schutzgebietes ändert sich die Gewässereinstufung nicht.</p>

<p>5.2 Begründung:</p> <p>Im Vergleich mit den naturnahen Altgewässern wirkt die neue begradigte Aue wie ein unnatürlicher Kanal. An den Ufern des "Kanals" könnten nach Einschätzung des ET auch naturnahe Röhrichtbestände und wasserbegleitende Gehölze wachsen.</p> <p>Durch Kiesgruben sind im Wesertal viele Seen entstanden, z.T. mit Verbindung zur Weser. Wertvolles Land ging verloren. Sind außerdem neue Teiche an der Weser erforderlich?</p>	<p>Zu 5.2 Kenntnisnahme:</p> <p>Die eigentliche Frage des ET bezieht sich nicht direkt auf die Ausweisung des LSG und ist daher nicht relevant.</p>
<p>Privater 6</p>	
<p>In Bezug auf die, die Eisenbahnbrücke einschließenden Grundstücke des ET gibt dieser zu Bedenken, dass diese Flächen regelmäßig freigeschnitten werden müssen und ggf. auch mal bei Beschädigungen oder umgestürzten Bäumen mit großen Geräten befahren/gearbeitet werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme: Siehe Punkt 11.1</p>
<p>Redaktionelle Anpassungen durch die Verwaltung</p>	
<p>Präzisierung / Konkretisierung</p> <p>1. In § 1 Abs. 5 wird der zweite Satz so angepasst, dass dort anstatt „(...) und sind in der Verordnungskarte (...)“, sondern „(...) und sind in den Verordnungskarten (...)“ steht. Es handelt sich nicht nur um eine Karte sondern um 5 Karten zur Verordnung und um eine Übersichtskarte. Gleiches gilt für § 3 Abs. 3 Satz 1.</p> <p>2. In § 2 Abs. 2 muss es im zweiten Satz anstatt „Dieses“, „Dieser“ heißen.</p> <p>3. Unter § 3 Abs. 2 Buchstabe I wird anstatt „das Altgewässer“, die „die Gewässer“ geschrieben, damit eine Verunreinigung aller sich im LSG NI 66 befindlichen Gewässer verboten ist.</p> <p>Vereinheitlichung</p> <p>1. Da präzisierte Grenzen der FFH-Gebietsteile dargestellt werden, werden die in der LSG-VO und den Verordnungskarten als „Abgrenzung des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ benannten Grenzen, nun als „Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie“ gekennzeichnet.</p>	

Beratungsleistung des NLWKN zum Ausweisungsverfahren zum LSG NI 67; Anwendung auf das Ausweisungsverfahren zum LSG NI 66 zur Vereinheitlichung und Präzisierung

1.
§ 2 Abs. 1 Satz 9
Anstatt „Zusätzlich zu den abgegrenzten FFH-Gebieten (...)“ heißt es nun „Zusätzlich zu den FFH-Gebietsteilen (...)“.

2.
§ 2 Abs. 2
Anstatt „Allgemeiner Schutzzweck (...)“ heißt es nun „Besonderer Schutzzweck (...)“.

3.
§ 2 Abs. 4

3.1
Der erste Satz wird wie folgt präzisiert: „*Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)*“, da nur für die Anhang II - Arten Erhaltungsziele aufgestellt worden sind.

3.2
Der Absatz zur Teichfledermaus wird nach den Vorschlägen des NLWKN präzisiert. Auf die Angabe von Erhaltungszuständen wird verzichtet. Die Beschreibung ändert sich daher wie folgt: „*Teichfledermaus (Myotis dasycneme); Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.*“

3.3
Der Absatz zum Fischotter wird nach den Vorschlägen des NLWKN präzisiert. Auf die Angabe von Erhaltungszuständen wird verzichtet. Die Beschreibung ändert sich wie folgt: „*Fischotter (Lutra lutra); Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet, sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.*“

3.4
Der allgemeine Absatz zu den Lebensraumtypen wird wie folgt angepasst: „*und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)*“

3.5
Der Absatz zum LRT 3150 wird nach den Vorschlägen des NLWKN präzisiert. Auf die Angabe von Erhaltungszuständen wird verzichtet. Die Beschreibung ändert sich daher wie folgt: „*3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften; einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation, sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.*“

3.6

Der Absatz zum LRT 6430 wird nach den Vorschlägen des NLWKN präzisiert. Auf die Angabe von Erhaltungszuständen wird verzichtet. Die Beschreibung ändert sich daher wie folgt: *„6430 Feuchte Hochstaudenfluren; finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor“*.

4.

§ 4 Abs. 1 Buchstabe e)

Die Beispiele des Absatzes werden wie folgt präzisiert: *„(...) z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern (...)“*.

5.

Unter § 5 Abs. 1 Buchstabe k) (jetzt § 5 Abs. 1 Buchstabe n)) werden die genannten Fallen wie folgt präzisiert und korrigiert. *„(...) mit Lebendfallen und/oder Totschlagfallen, die so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter (Lutra lutra) und dessen Jungtiere nicht gefährden (...)“*.

6.

In der Begründung wird der Absatz über den Fischotter an die Begründung zum LSG NI 67 angepasst.